

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

Die Kosten der vorgelagerten Netze sind in den vorliegenden Entgelten berücksichtigt.

Zählpunkte mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h / a		b >= 2.500 h / a	
	Leistung € / kW / a	Arbeit Ct / kWh	Leistung € / kW / a	Arbeit Ct / kWh
Mittelspannung (MS)	20,44	4,90	118,36	0,98
Umspannung (MS/NS)	28,80	5,74	126,12	1,85
Niederspannung (NS)	35,40	6,35	130,34	2,55

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs.1 Nr.1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf den Arbeits- und Leistungspreis.
Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung, Umlagen, Konzessionsabgaben und gesetzlicher Umsatzsteuer. Monatsleistungspreise auf Anfrage.

Messstellenbetrieb inkl. Messung	€ / a
Mittelspannung - 1/4-h-LGM	533,42
Niederspannung - 1/4-h-LGM	404,84
Zuschlag Funk-Modem (z.B. GSM)	52,00

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, werden die aufgeführten Entgelte berechnet.
Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Zählpunkte ohne Lastgangmessung

Entnahmestelle	Grundpreis € / a	Arbeitspreis Ct / kWh
Kleinkunden	37,00	6,56
Nachtspeicherheizungen	0,00	2,25
unterbrechbarer Verbrauch	0,00	2,25

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs.1 Nr.1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf den Grund- und Arbeitspreis.
Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung, Umlagen, Konzessionsabgaben und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Messstellenbetrieb inkl. Messung	€ / a	Zusatz-Messung €
Eintarifzähler	7,30	1,80
Zweitarifzähler	25,82	1,80
Zweirichtungszähler	12,80	1,80
1/4-h-Maximumzähler	46,80	1,80
Zuschlag Wandlerersatz	18,00	
Zuschlag Zweirichtungszähler mit Wandler	23,50	
Zuschlag Zweirichtungszähler ohne Wandler	5,50	

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, werden die aufgeführten Entgelte berechnet.
Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.
Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatlich erfolgen.
Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.
Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Fortsetzung auf Seite 2

Sonstige Entgelte

Blindarbeit	Ct / kvarh
Hochtarifzeit (HT): für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh), deren Anteil 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigt.	0,97
Niedertarifzeit (NT): für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh), deren Anteil 15 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigt.	0,25
Hoch- und Niedertarifzeit gemäß Tarifschaltzeiten in "Schwachlastzeiten und unterbrechbarer Verbrauch", veröffentlicht unter www.stw-riesa.de/netze/stromnetze/zugangsbedingungen-preise-strom . Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.	

Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung	bis 200 h € / kW / a	200 bis 400 h € / kW / a	bis 600 h € / kW / a
Mittelspannung (MS)	51,09	61,31	71,53
Umspannung (MS/NS)	72,00	86,40	100,80
Niederspannung (NS)	88,50	106,20	123,90
Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden. Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.			

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Riesa und den Stadtwerken Riesa GmbH	Ct / kWh
Tarifikunden gem. § 2, Abs. 2, Pkt. 1b KAV	1,59
Tarifikunden gem. § 2, Abs. 2, Pkt. 1a KAV (Schwachlastanteil)	0,61
Sonderkunden gem. § 2, Abs. 3 KAV	0,11
Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabenverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Höchstpreisen. Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.	

Umlagen
Die Stadtwerke Riesa GmbH erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG-Umlage (§ 26 KWKG), die Umlage nach § 19 (§ 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Netzumlage (§ 17f EnWG) und Abschaltbare Lasten-Umlage (§ 18 AbLaV). Einzelheiten sind den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber auf deren Internetseite zu entnehmen: https://www.netztransparenz.de/ . Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.